

Satzung des Bezirksvereins der Imker Rottenburg e.V.

§ 1 Name , Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen »Bezirksverein der Imker Rottenburg am Neckar e.V. Er hat seinen Sitz in 72108 Rottenburg am Neckar.
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll Mitglied des Landesverbandes sein.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Für satzungsgemäße Tätigkeiten im Dienste des Vereines kann jedoch eine im Verhältnis zur Belastung angemessene Vergütung im Sinne des § 3 Nrn. 26 a EStG ausbezahlt werden.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Tierzucht auf dem Gebiet der Bienenzucht und Bienenhaltung.

Dies soll insbesondere erreicht werden durch:

1. Abhaltung von Versammlungen und Kursen
2. Förderung der Zuchtbestrebungen und des Wanderwesens
3. Verbesserung der Bienenweide und des Beobachtungswesens
4. Bekämpfung der Bienenkrankheiten
5. Förderung des Naturschutzes
6. Aufklärung der Allgemeinheit über die Bedeutung der Bienenzucht
7. Koordinierung von Bienenzucht, Landwirtschaft und Obstbau
8. Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen imkerlichen Fragen

Hauptberufliche Imkerinnen und Imker werden vom Verein vermarktungsmäßig und wirtschaftlich nicht unterstützt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

2. Die Aufnahme muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Es verpflichtet sich, die Bestimmungen der Satzung und der Beschlüsse der Vorstandschaft einzuhalten und zu befolgen.
4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tode des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt. Der Austritt muss schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten dem Vorstand gegenüber erklärt werden.
- c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins entgegenarbeitet.
Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Ausschuss beschlossen werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen aus öffentlicher Hand und die Erträge des Vereinsvermögens.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.
2. Jedes Mitglied, das voll geschäftsfähig ist, kann in die Ämter des Vereins gewählt werden.
3. Jedes Mitglied hat volles Stimmrecht.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins zu fördern.

§ 6 Ehrung von Mitgliedern

Mitglieder können bei 25-jähriger oder längerer Zugehörigkeit durch die Verleihung von Urkunden und Ehrennadeln geehrt werden.

Der Verein kann verdiente Mitglieder und Nichtmitglieder zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden ernennen. Es bedarf dazu einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Vereinsbeitrag.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Ausschuss
3. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassierer/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
2. Der/die Vorsitzende , der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassierer/in sind **alleinvertretungsberechtigte** Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, leitet sie und ist für den Vollzug der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zuständig. Seine/ihre Vertretung erfolgt durch den/die Stellvertreter/in. Diese/r hat möglichst nach Rücksprache mit dem/der Vorsitzenden oder nach dessen/deren mutmaßlichem Willen zu handeln.
3. Die Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.
4. Der Vorstand und die Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit endet mit der Mitgliederversammlung, in der die neuen Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses gewählt werden.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des Ausschusses während der Amtsperiode aus, so wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen gewählt.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren sowie von dem/ der Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Der Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus

- a) einem Zuchtwart/einer Zuchtwartin
- b) einem/einer Bienen sachverständigen
- c) den Beisitzern

- 2. Auf je angefangene 50 Mitglieder soll ein/eine Beisitzer/in gewählt werden.
- 3. Zu besonderen Fragen können sachkundige Personen hinzugezogen werden.
- 4. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Ausschusses ein und leitet sie. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen mit Rederecht teil.
- 5. Der Ausschuss soll den Vorstand beraten. Bei Rechtsgeschäften im Wert von mehr als 500 € bedarf der Vorstand der Einwilligung des Ausschusses.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- 1. Sie ist einmal im Jahr durch den/die Vorsitzende/n einzuberufen und zwar in der ersten Hälfte des Kalenderjahres. Die Einladung mit der Tagesordnung ist den Mitgliedern 21 Tage vor dem Termin durch Rundschreiben per E-Mail oder in einfachem Brief bekannt zu geben.
- 2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich - unter Angabe des Zwecks und der Gründe – bei dem Vorstand beantragt wird. Die Mitgliederversammlung ist spätestens 6 Wochen nach Eingang des Antrags beim Vorstand durchzuführen.
- 3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes, der sonstigen Organmitglieder und des/der Wahlleiter/in
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des/der Kassierer/in sowie Entlastung derselben.
 - c) Entgegennahme des Berichts des Zuchtwarts/der Zuchtwartin.
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand und dem Ausschuss angehören dürfen. Sie werden jeweils für ein Geschäftsjahr gewählt.
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und seiner Fälligkeit.
 - f) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.
 - g) Beschlussfassung über die Gewährung der Ehrenamts pauschale
- 4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

5. Satzungsänderungen des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Über einen Antrag auf geheime Abstimmung stimmt die Mitgliederversammlung offen ab. Wahlen erfolgen grundsätzlich verdeckt. Auf Vorschlag des/der Wahlleiter/in kann die Mitgliederversammlung einstimmig die offene Abstimmung beschließen.

6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.

6. Jedes Mitglied kann bis spätestens zehn Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Kassenprüfung

Über die Kassenprüfung ist ein Bericht zu fertigen, der dem Kassenbericht beigelegt wird.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn er weniger als 7 Mitglieder umfasst.

Er kann aufgelöst werden durch die Mitgliederversammlung, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des gemeinnützigen Zwecks gem. § 2 der Satzung zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Die Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit einen Liquidator.

Rottenburg, den 08.12. 2023

Der 1.Vorsitzende: Robert Augustin-König